

Swiss Life Sammelstiftung
2. Säule, Zürich
(Stiftung)

Anlagereglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeines

- 1 - Grundlage
- 2 - Zweck

Art. 2 Anlagegrundsätze

- 1 - Anlageziele
- 2 - Anlagestrategie
- 3 - Anlagerichtlinien

Art. 3 Anlageorganisation

- 1 - Führungsorganisation
- 2 - Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats
- 3 - Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses
- 4 - Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung
- 5 - Vermögensverwalter
- 6 - Loyalitätsvorschriften
- 7 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte
- 8 - Controlling und Berichterstattung

Art. 4 Buchführungsgrundsätze

- 1 - Bewertungsvorschriften
- 2 - Buchhaltung
- 3 - Wertschwankungsreserve

Art. 5 Schlussbestimmungen

- 1 - Inkrafttreten

Anhang

- I - Anlagestrategie (gültig ab 1. Januar 2011)
- II - Angestrebte Wertschwankungsreserve (gültig ab 1. Januar 2011)

Art. 1 Allgemeines

1 - Grundlagen

Der Stiftungsrat der Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule (Stiftung) erlässt, gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde, das nachfolgende Anlagereglement.

2 - Zweck

Das Anlagereglement legt im Rahmen der Bestimmungen des BVG und der BVV 2 die Anlagegrundsätze mit den Zielen, der Strategie und den Richtlinien fest. Es regelt die Anlageorganisation und enthält Angaben zu den Buchführungsgrundsätzen.

Art. 2 Anlagegrundsätze

1 - Anlageziele

Die Vermögensanlage stellt sicher, dass die Gesamrendite zusammen mit den Beiträgen die Erfüllung der Leistungen der Sammelstiftung langfristig sichert.

Die anlagepolitischen Ziele "Liquidität", "Sicherheit" und "Ertrag" sind auf die Erfordernisse der versicherungstechnischen Gegebenheiten abzustimmen. Der Risikofähigkeit des Gesamtbestandes ist angemessen Rechnung zu tragen.

Es wird eine marktkonforme Gesamrendite angestrebt, die unter Berücksichtigung aller Finanzierungsquellen mittelfristig die Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen erlaubt. Dabei ist zu beachten, dass keine unverhältnismässigen Risiken eingegangen werden und eine angemessene Diversifikation der Anlagen sichergestellt ist.

Eine laufende Liquiditätsplanung gewährleistet, dass die Sammelstiftung ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit termingerecht nachkommt.

2 - Anlagestrategie

Zur Verwirklichung der anlagepolitischen Ziele legt der Stiftungsrat die Anlagestrategie fest. Diese beinhaltet im Wesentlichen die strategische Zuteilung des Gesamtvermögens auf die einzelnen Anlagekategorien. Ausserdem bestimmt der Stiftungsrat den anlagetaktischen Spielraum für diesbezügliche Abweichungen in Form von Bandbreiten je Anlagekategorie. Die Anlagestrategie wird periodisch überprüft.

Die aktuelle Anlagestrategie mit den Bandbreiten ist im Anhang festgehalten.

3 - Anlagerichtlinien

Bei der Auswahl der Anlagen sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

Liquide Mittel

Kontoguthaben können bei erstklassigen Banken und der Post gehalten werden. Als liquide Mittel gelten auch Festgelder, sonstige Geldmarktanlagen und Obligationen mit einer maximalen Restlaufzeit von zwölf Monaten.

Forderungspapiere

Die Forderungspapiere weisen gemäss Standard & Poors oder einer vergleichbaren Agentur eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens "A" auf. Sofern in der Anlagestrategie nicht anders geregelt, werden nur Schuldner berücksichtigt, die mit "Investment Grade" eingestuft sind.

Die Anlagen können sowohl indexiert, indexnah oder aktiv erfolgen.

Beteiligungspapiere

Die Anlagen können sowohl indexiert, indexnah oder aktiv erfolgen.

Immobilien

Es sind nur gut diversifizierte indirekte Immobilienanlagen zugelassen. Die Anlagen können sowohl indexiert, indexnah oder aktiv erfolgen.

Alternative Anlagen

Es sind nur breit diversifizierte kollektive Anlagen zugelassen, die entweder durch die FINMA (KAG-regulierte Anlagen) oder das BSV (Anlagestiftungen) beaufsichtigt werden. Bei den Investitionen darf keine Nachschusspflicht für die Stiftung entstehen.

Kollektive Anlagen

In- und ausländische kollektive Anlagen, die die obige Richtlinien einhalten und der FINMA, dem BSV oder einer vergleichbaren Aufsicht unterstellt sind, dürfen eingesetzt werden. Für die Einhaltung der Begrenzungen nach BVV 2 sowie der internen Bandbreiten sind die in solchen kollektiven Anlagen enthaltenen Aktiven auf die verschiedenen Anlageklassen aufzuteilen.

Derivative Instrumente

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist erlaubt. Es dürfen jedoch lediglich Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte als Anlage in obigen Richtlinien zulässig sind. Für die Einhaltung der Begrenzungen nach BVV 2 sowie der internen Bandbreiten ist das so genannte ökonomische Exposure massgebend.

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten

Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV 2 kann vom Stiftungsrat genutzt werden, sofern es die Risikofähigkeit zulässt. Die Einhaltung von Art. 50 BVV 2 bzw. die Erweiterung muss jährlich in einem Bericht schlüssig dargelegt und das Ergebnis des Berichts im Anhang der Jahresrechnung festgehalten werden.

Securities Lending

Wertschriften können gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending), sofern die vermittelnde Bank marktübliche Sicherheiten gewährt.

Art. 3 Anlageorganisation

1 - Führungsorganisation

Als Basis für die Führung der Stiftung hat der Stiftungsrat ein Organisationsreglement erlassen. Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die Führungsorganisation drei Ebenen:

- a) Stiftungsrat
- b) Anlageausschuss
- c) Geschäftsführung

2 - Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die Anlagestrategie und die Vermögensbewirtschaftung im Allgemeinen. Er erlässt das vorliegende Anlagereglement und überwacht deren Einhaltung.

Der Stiftungsrat verabschiedet die Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten und überprüft diese periodisch.

Der Stiftungsrat wählt einen Anlageausschuss und dessen Präsidenten. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses fest.

Der Stiftungsrat genehmigt die Verträge im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung. Er ernennt insbesondere einen Vermögensverwalter.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Vermögensbewirtschaftung angemessen überwacht wird und die angeschlossenen Vorsorgewerke regelmässig über die Vermögensanlagen informiert werden.

3 - Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat gewählt, besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann auch mit internen oder externen Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) bestellt werden. Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensverwaltung der Stiftung zuständige Fachorgan. Er bereitet anlagerelevante Beschlüsse zuhanden des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug.

Der Anlageausschuss berät den Stiftungsrat bei der Formulierung, der Durchführung und der Kontrolle der Anlagestrategie, des Anlagereglements sowie bei der Auswahl eines Vermögensverwalters, bei dessen Instruktion und Überwachung. Er erstellt auch die Entscheidungsgrundlagen, wenn Abänderungen notwendig oder sinnvoll sind.

Der Anlageausschuss ist das Verbindungsglied zwischen dem Vermögensverwalter und dem Stiftungsrat. Er erarbeitet das Pflichtenheft und die Verwaltungsaufträge für den Vermögensverwalter und schlägt eine geeignete Anlageorganisation vor. Er erstattet dem Stiftungsrat mindestens quartalsweise Bericht über den Verlauf der Vermögensverwaltung. Der Stiftungsrat kann, soweit erforderlich, die Berichterstattung in kürzeren Zeitintervallen einfordern.

Der Stiftungsrat bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Anlageausschusses.

4 - Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Liquiditätssteuerung, die Planungsprozesse, die Buchführung und den Zahlungsverkehr. Sie stellt dem Stiftungsrat und dem Anlageausschuss eine periodisch aktualisierte Analyse der Sollrendite in Abhängigkeit von Beiträgen und Leistungen und eine Mittelflussprognose als Entscheidungsgrundlage für den Anlageprozess zur Verfügung.

Die Geschäftsführung führt die Kontrollprozesse zur Überwachung der Vermögensanlage aus und unterstützt den Anlageausschuss bei seiner Tätigkeit. Sie überwacht insbesondere im Auftrag des Stiftungsrates die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie sowie die Anlagerendite und das Anlagerisiko.

Die Geschäftsführung informiert im Auftrag des Stiftungsrates die angeschlossenen Vorsorgewerke periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

5 - Vermögensverwalter

Als Vermögensverwalter kommt nur eine Institution in Frage, die der FINMA oder einer gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Der Stiftungsrat schliesst mit dem Vermögensverwalter einen schriftlichen Mandatsvertrag ab. Die Loyalitätsvorschriften dieses Anlagereglements sind durch den Vermögensverwalter zwingend einzuhalten.

Der Vermögensverwalter erstellt periodisch einen Bericht über die Anlagetätigkeit und die erzielten Anlageergebnisse.

6 - Loyalitätsvorschriften

Nebst den gesetzlichen Vorschriften sind die Bestimmungen der ASIP-Charta mit den entsprechenden Fachrichtlinien einzuhalten.

7 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Bei Direktanlagen werden die Stimmrechte nach Möglichkeit ausgeübt. Liegen keine besonderen Situationen vor, werden die Stimmrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur) kann der Stiftungsrat Abstimmungsweisungen erteilen.

8 - Controlling und Berichterstattung

Die Einhaltung der Anlagestrategie und der darin vereinbarten Bandbreiten ist monatlich zu überprüfen. Verletzungen der Bandbreiten wie auch erlaubte substanzielle Abweichungen von der strategischen Asset Allocation werden dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht.

Zur Überwachung des Vermögensverwalters wird dem Anlageausschuss monatlich ein Reporting mit folgendem Inhalt zur Verfügung gestellt: Mittelzu- und Mittelabflüsse, Zusammensetzung des Vermögens, Rendite und Risikokennzahlen des Gesamtportfolios und allfälliger Teilportfolios sowie allfällige weitere quantitative und qualitative Analysen zur Vermögensbewirtschaftung.

Art. 4 Buchführungsgrundsätze

1 - Bewertungsvorschriften

Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgt nach den gesetzlichen (Swiss GAAP FER 26) und kaufmännischen Regeln. Wo keine Marktwerte verfügbar sind, wird auf branchenübliche Bewertungen abgestellt.

2 - Buchhaltung

Die Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung erfolgt ebenfalls nach den gesetzlichen und kaufmännischen Regeln.

3 - Wertschwankungsreserve

Anlagen unterliegen teilweise erheblichen Wertschwankungsrisiken. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Die Höhe der Wertschwankungsreserve leitet sich aus der Anlagestrategie ab und ist im Anhang ausgewiesen.

Die Herleitung der Höhe der Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und soll dem Grundsatz der Stetigkeit angemessen Rechnung tragen.

Art. 5 Schlussbestimmungen

1 - Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 30. August 2010 per 1. Januar 2011 in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde abgeändert werden.

* * *

Anhang I

Anlagestrategie (gültig ab 1. Januar 2011)

Anlagekategorie	Untere Bandbreite	Strategische Quote	Obere Bandbreite	BVV 2 Kategorie-limite
Liquidität	0%	1%	10%	
Obligationen CHF Inland	7%	12%	17%	
Obligationen CHF Ausland	7%	12%	17%	
Obligationen Fremdwährungen Staaten, hedged in CHF	0%	5%	10%	
Obligationen Fremdwährungen Unternehmen, hedged in CHF	15%	25%	35%	
Aktien Schweiz	3%	6%	9%	
Aktien Ausland	4%	9%	14%	
Immobilien Schweiz	20%	25%	30%	30%
Alternative Anlagen	0%	5%	8%	15%
Total		100%		
- davon Aktien	7%	15%	23%	50%
- davon Fremdwährungen	4%	14%	22%	30%

* * *

Anhang II

Angestrebte Wertschwankungsreserve (gültig ab 1. Januar 2011)

Ausgehend von obiger Anlagestrategie wurde die Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserve im Rahmen der "Value at Risk-Methode" unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren berechnet:

- Höhe der Sollrendite
- Historische Volatilitäten (Risiko) und Korrelationen der Anlagekategorien
- Erwartete Renditen der Anlagekategorien
- Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 1% bei einer einjährigen Betrachtung *

Daraus ergibt sich eine notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve von 9%.

* Die ermittelte Wertschwankungsreserve reicht aus, um einjährige Marktrückschläge zu decken, sofern die Intensität der Rückschläge ein gewisses Niveau, welches nur einmal in 100 Jahren eintreten sollte, nicht überschreitet. Mit diesem Vorgehen wird eine Sicherheit von 99% (100% minus erlaubte Ausfallwahrscheinlichkeit von 1%) erreicht.

* * *